Vollservicevertrag
Mobile Gepäckröntgengeräte

zwischen

Land NÖ

p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement

als Auftraggeber („AG“) einerseits und

[…]
(dem im Vergabeverfahren ermittelten Zuschlagsempfänger)

als Auftragnehmer („AN“) andererseits

INHALT

1. Vertragsgegegenstand 3
2. Zustandekommen und Dauer des Vertragsverhältnisses 3
3. Vertragsgrundlagen 3
4. Erfüllungsort, Erfüllungszeitpunkt 4
5. Leistungsumfang (Vollservice) 4
6. Störungsbeseitigung, Reaktionszeit und Vertragsstrafe 4
7. Pflichten des Auftraggebers 5
8. Grundsätze der Preisermittlung 5
9. Wertsicherung 5
10. Rechnungslegung 5
11. Zahlungsbedingungen 6
12. Datenschutz und Geheimhaltungsverpflichtung 7
13. Vertragslaufzeit, Kündigung 8
14. Pflichten bei Vertragsauflösung 8
15. Verschwiegenheitserklärung 8
16. Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag 8
17. Sonstiges 9

1.
VERTRAGSGEGEGENSTAND

(1) Im Rahmen eines Vergabeverfahrens wurde der AN als Zuschlagsempfänger ermittelt. Mit der Zuschlagserteilung wurde der Rahmenvertrag mit dem Auftraggeber („AG") abgeschlossen. Der Umfang der ab Zuschlagserteilung zu erbringenden Leistungen ist im P. 5 des Rahmenvertrags definiert.

(2) Der gegenständliche Vollservicevertrag regelt die Bedingungen der Leistungserbringung und kommt mit Abruf der Option 3 durch den AG zustande.

(1) Der Vollservicevertrag regelt die technische Instandhaltung, die Einhaltung gesetzlicher Normen v.a. des Strahlenschutzgesetzes 2020 (StrSchG 2020) und der Allgemeinen Strahlenschutzverordnung 2020 (AllgStrSchV 2020). Der AN erbringt insb die wiederkehrende gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung der Geräte gem. § 87 der Allgemeinen Strahlenschutzverordnung 2020.

(3) Er stellt die dauerhafte Betriebsbereitschaft sowie den Strahlenschutz für die Anwender durch regelmäßige sicherheitstechnische und strahlenschutzrelevante Wartung und Inspektion der vom AN beschafften mobilen Gepäckröntgengeräte sicher.

(4) Unter den Vollservicevertrag fallen nicht mutwillige Beschädigungen der Geräte, unsachgemäße Verwendung, Handhabung und Fehlbedienung, Glas-, Wasser- und Feuerschäden, Folgen von Netzkurzschlüssen und Überspannungen sowie der Ersatz von Leuchtmitteln.

2.
ZUSTANDEKOMMEN UND DAUER DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES

(1) Der Vollservicevertrag kommt zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem der Bieter die Verständigung vom Abruf der Option 3 durch den AG erhält.

(2) De Vollservicevertrag umfasst die Servicierung der zum Zeitpunkt des Abrufs der Option 3 bereits installierten Geräte. Sollten während der Vertragslaufzeit des Vollservicevertrags weitere Geräte geliefert und installiert werden, erstreckt sich der Vollservicevertrag auch auf diese Geräte; ohne dass es eines gesonderten Abrufs der Option 3 durch den AG bedarf.

3.
VERTRAGSGRUNDLAGEN

(1) Vertragsgrundlagen sind in nachstehender Reihenfolge:

- Zuschlagserteilung bzw Auftragsschreiben;
- das Angebot des AN samt aller Beilagen und Formblätter;
- letztgültige Ausschreibungsunterlagen einschließlich aller Beilagen und Formblätter und Fragebeantwortungen;
- der gegenständliche Vertrag und die mit dem Rahmenvertrag allenfalls übermittelten Beilagen und Formblätter;
- sonstige Unterlagen im Vergabeverfahren, wobei zeitlich jüngere den älteren Unterlagen vorgehen;
- ÖNORM A 2060:2023 mit Ausnahme des Abschnittes 4 und des P 8.5.1 („Kaution") und die ÖNORM A 2063:2021;
- Das Vierte Buch des UGB idgF mit Ausnahme der §§ 377f UGB;
- die einschlägigen Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches („ABGB").

(2) Bei der Auslegung zweifelhafter oder widersprüchlicher Unterlagen ist zu berücksichtigen, dass der AN die vollständige und einwandfreie Funktion der von ihm zu erbringenden Leistungen

schuldet (Vollständigkeits- und Funktionsgarantie). Bei Widersprüchen zur Qualität in den Unterlagen gilt jeweils die höhere Qualität als vereinbart.

(3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil.

4.
ERFÜLLUNGSORT, ERFÜLLUNGSZEITPUNKT

(1) Erfüllungsort ist St. Pölten (Regierungsviertel) und die Standorte der Bezirkshauptmannschaften in NÖ und des Landesverwaltungsgerichts NÖ.

(2) Die Überprüfung erfolgt jährlich.

(3) Die Vereinbarung von Fixterminen zwischen dem AN und dem AG erfolgt einvernehmlich und bedarf der Schriftform.

5.
LEISTUNGSUMFANG (VOLLSERVICE)

(1) Der Vertrag ist als Vollservicevertrag ausgestaltet. Die Pauschalvergütung deckt folgende Leistungen vollständig ab:

- Reguläre Wartung: Durchführung der jährlichen Wartung nach Herstellervorgaben, Strahlenschutzgesetez 2020 (StrSchG 2020) und Allgemeiner Strahlenschutzverordnung 2020 (AllgStrSchV 2020) inklusive aller Prüfungen
- Arbeits- und Reisekosten: Alle Arbeitszeiten, Reisezeiten, Fahrtkosten sowie Spesen für Techniker-Einsätze bei Wartungen und Störungsbeseitigungen
- Ersatz- und Verschleißteile: Bereitstellung und Einbau aller erforderlichen Original-Ersatzteile, Verschleißteile und Elektronikkomponenten
- Software-Support: Einspielen von sicherheitsrelevanten Updates und Fehlerbehebungen (Patches) innerhalb von 24 Stunden nach der erstmaligen Meldung durch den AG bzw seines Vertreters (werktags; Sonn- und Feiertage werden in diese Zeit nicht eingerechnet bzw hemmen eine laufende Frist)

(2) Reparaturen werden nach Meldung durch den AG innerhalb der Reaktionszeit von 24 Stunden durchgeführt oder das Gerät wird innerhalb dieser Zeit ausgetauscht (Ersatzgerät). Eine Rückmeldung durch den AN erfolgt innerhalb von vier Stunden (Hotline, Email).

6. STÖRUNGSBESEITIGUNG, REAKTIONSZEIT UND VERTRAGSSTRAFE

(1) Der AG meldet Systemstörungen über die Service-Hotline des AN unter: [Telefonnummer] oder per E-Mail an [E-Mail-Adresse].

(2) Der AN garantiert eine maximale Reaktionszeit von vier Stunden nach Eingang der Störungsmeldung innerhalb der Servicezeiten (Montag bis Freitag von 08:00 bis 17:00 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage) für die Reaktion per Email oder hotline. Als Reaktionszeit für das Eintreffen des Technikers vor Ort oder für den Beginn einer Remote-Fehlerbehebung werden 24 Stunden ab der ersten Meldung durch den AG festgelegt.

(3) Überschreitet der AN die zugesagten Reaktionszeiten von vier Stunden bzw 24 Stunden aus Gründen, die er zu vertreten hat, wird für jede angefangene Stunde der Überschreitung der Betrag von EUR 50,- als Vertragsstrafe fällig. Die Gesamtpönale für einen einzelnen Störungsfall ist auf maximal EUR 500,- begrenzt. Die Gesamtsumme aller fälligen Vertragstrafen, über ein Kalenderjahr gerechnet, darf den maximalen Betrag von EUR 80.000,- nicht überschreiten (Deckelung).

(4) Die Vertragsstrafe ist ein pauschalierter Schadenersatz. Sie wird mit der nächstfolgenden Rechnung der Servicepauschale gutgeschrieben oder verrechnet.

(5) Der AG ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung zu fordern. Die Vertragsstrafe gebührt dem AG auch dann,

- wenn kein Schaden eingetreten ist,
- wenn den AN an der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung kein Verschulden trifft,

unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für die Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund erfüllt sind oder nicht.

(6) **Der AN hat die Vertragsstrafe nicht zu leisten, wenn er beweist, dass die Vertragsverletzung auf einem außerhalb seines Einflussbereichs liegenden Hinderungsgrund beruht und dass von ihm vernünftigerweise nicht erwartet werden konnte, den Hinderungsgrund bei Vertragsabschluss in Betracht zu ziehen oder den Hinderungsgrund bzw seine Folgen zu vermeiden oder zu überwinden.**

7.
PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

(1) Der AG stellt sicher, dass das/die Gerät(e) im Störungs- oder Wartungsfall zu den jeweiligen Amtsstunden am Aufstellungsort der Geräte (nicht einheitlich) für den Techniker zugänglich sind. Verzögerungen durch den AG hemmen den Lauf der Reaktionszeit.

(2) Der Strahlenschutzbeauftragte des AG unterstützt den Techniker bei Bedarf bei notwendigen Prüfungen und Funktionsnachweisen.

(3) Die Demontage von Verblendungen od. ähnl. an den Geräten ist nicht von der Leistungsverpflichtung des AN umfasst.

8.
GRUNDSÄTZE DER PREISERMITTLUNG

(1) Mit der angebotenen Vollservice-Pauschalvergütung sind alle Leistungen gemäß P. 5 und 6 abgegolten (vorbehaltlich etwaiger Abzüge durch Vertragsstrafen).

9.
WERTSICHERUNG

(1) Die angebotenen Preise gelten als veränderliche Preise.

(2) Die Wertsicherung erfolgt anhand des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020). Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der dem Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) entspricht.

(3) Als Bezugsgröße für Anpassungen dient die im Zeitpunkt des Endes der Angebotsfrist festgelegte (sofern nichts anderes vereinbart, die zu diesem Zeitpunkt letztgültig verfügbare) Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl von 2% nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist nach jeder Anpassung nach oben oder unten neu zu berechnen.

(4) Alle veränderlichen Preise sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

(5) Der Nachweis der Erhöhung ist vom AN zu führen.

10.
RECHNUNGSLEGUNG

(1) Die Rechnungslegung erfolgt vierteljährlich (s P 11).

(2) Anforderungen an die Rechnung:

a) Angaben gem § 11 Abs 1 UStG idgF
b) Erstellung gem den jeweils geltenden Umsatzsteuerrichtlinien
c) die Rechnungsform muss dem AG die Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglichen
d) Erstellung auf Büropapier des AN samt Kontoverbindung des AN ohne Vorbehalte
e) Endbericht inkl detaillierter Leistungsausweis unter Anschluss der schriftlichen Leistungsnachweise
f) gesonderte Ausweisung der im Rechnungsbetrag enthaltenen Umsatzsteuer
g) Ausstellung und Übermittlung in elektronischer Form.

(3) Eine Arbeitsgemeinschaft ist verpflichtet, sämtliche Leistungen ausschließlich durch das federführende Mitglied in Rechnung zu stellen.

(4) Bei fehlenden Leistungsnachweisen oder fehlendem Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfer ist der AG berechtigt, die Rechnung ohne Angabe von Gründen zurückzustellen.

(5) Der AN ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Forderungen des AG aufzurechnen, es sei denn, der AG stimmt der Aufrechnung zu oder die Forderung ist rechtskräftig gerichtlich festgestellt. Der AN erklärt sich mit der Verrechnung mit Forderungen jeder Art des Landes NÖ einverstanden.

(6) Die Rechnungsadresse und Rechnungsanschrift des AG lautet: Land NÖ, p.a. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten. Die UID-Nummer des AG lautet: ATU 37165802.

(7) Ist eine Rechnung oder sind die geforderten Beilagen und Nachweise mangelhaft oder unvollständig, sodass sie der AG nicht prüfen kann, oder sind die Leistungen, über die Rechnung gelegt wird, noch nicht erbracht, so kann der AG die Rechnung dem AN zur Verbesserung zurückstellen. Die Prüf- und Zahlungsfrist beginnt in diesem Falle erst mit dem Einlangen der berichtigten Rechnung beim AG zu laufen.

(8) Voraus- und Anzahlungen werden nicht geleistet; Überzahlungen können vom AG innerhalb von fünf Jahren ab Kenntnis zurückgefordert werden.

(9) Das Land Niederösterreich als AG stimmt der elektronischen Rechnungsausstellung zu (§ 11 Abs 2 UStG 1994). Rechnungen sind dem Land Niederösterreich unter https://www.erechnung.gv.at als e-Rechnung (§ 5 Abs 1 IKT-Konsolidierungsgesetz und § 2 Abs 1 e-Rechnungsverordnung) zu übermitteln. Dazu muss sich der AN zuerst am Unternehmensserviceportal (USP) (https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public) anmelden. Der Name des Rechnungsempfängers muss mit 'Land Niederösterreich', 'Land Niederoesterreich, 'Land NÖ' oder 'Land NOE' beginnen. Um eine rasche Zuordnung einer Rechnung zum Empfänger zu gewährleisten, muss danach zudem die Dienststelle angegeben werden. Auch die Angabe des Namens des Ansprechpartners beim Rechnungsempfänger erleichtert die Weiterleitung.

(10) Die **Auftragsreferenz** lautet: **LAD3-AV-10014/270-2026.**

11.
ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(1) Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember jeden Jahres.

(2) Die Rechnung ist nach 30 Tagen nach Eingang der Rechnung beim AG fällig (§ 100 Abs 2 BVergG 2018).

(3) Bei Zahlung innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum gewährt der AN 2% Skonto auf den Nettopreis. Voraussetzung für eine Skontogewährung ist die vollständige Bezahlung aller (auch früherer) nicht (vollständig) beglichener Rechnungen.

(4) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Empfängers maßgeblich (Richtlinie 2000/35/EG).

(5) Zahlungen des AG gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung von Gewährleistungs-, Garantie- oder Schadenersatzansprüchen.

(6) Zahlungsort ist der jeweilige Sitz der Vertragsparteien.

12. DATENSCHUTZ UND GEHEIMHALTUNGSVERPFLICHTUNG

(1) Der AN kommt bei der Vertragserfüllung mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des AG sowie mit personenbezogenen Daten, die der AG verarbeitet, in Berührung. Der AN verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller ihm im Zuge des Vergabeverfahrens und in Ausführung des Auftrages bekannt gewordener und sonstigen Kenntnisse, sofern ihn der AG nicht in bestimmten Einzelfällen schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch für Daten von juristischen Personen und Personengesellschaften.

(2) Der AN ist verpflichtet, die DSGVO sowie alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, soweit er im Rahmen der Leistungserbringung als Auftragsverarbeiter des AG tätig wird. Insb wird der AN

a) die vom AG zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten nur auf schriftliche Weisung des AG und nur in dem Umfang verarbeiten, als die Verarbeitung zum Erreichen des Vertragszweckes erforderlich ist;
b) den AG im Rahmen einer allenfalls erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzung nach Art 35 DSGVO unterstützen;
c) ein Verzeichnis zu allen Kategorien der von ihm durchgeführten Tätigkeiten gem Art 30 Abs 2 DSGVO führen;
d) dem AG auf Aufforderung unverzüglich alle Informationen zur Verfügung stellen, damit diese ihrer Rechenschaftspflicht gem Art 5 Abs 2 DSGVO, ihren Informationspflichten nach den Art 13 und 14 DSGVO sowie ihrer Auskunftspflicht nach Art 15 DSGVO entsprechen kann;
e) auf Aufforderung des AG unverzüglich die erforderlichen Schritte im System des Auftragnehmers zur Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten nach den Art 16 und 17 DSGVO oder Einschränkung der Verarbeitung nach Art 18 DSGVO zu setzen;
f) auf Aufforderung des AG unverzüglich eine Übertragung von Daten gem Art 20 DSGVO veranlassen;
g) auf Aufforderung des AG unverzüglich die Verarbeitung von Daten infolge eines Widerspruches gem Art 21 DSGVO einstellen;
h) ohne vorherige Genehmigung durch den AG im Rahmen der Leistungserbringung keine automatisierten Entscheidungen einschließlich Profiling iSd Art 22 DSGVO in die von ihm umzusetzende Systeme implementieren;
i) die von ihm umzusetzenden Systeme unter Beachtung der Datenschutzgrundsätze, wie zB der Datenminimierung implementieren und insb sicherstellen, dass durch Voreinstellung grundsätzlich nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich sind, verarbeitetet werden (s Art 25 DSGVO);
j) im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten diese unverzüglich dem AG unter Bekanntgabe aller nach Art 33 Abs 3 DSGVO vorgesehener Informationen melden.

Alle oben angeführten Pflichten sind vom AN an allfällige Subunternehmer bzw Sub-Subunternehmer im Umfang der von ihnen zu übernehmenden Leistungen ausdrücklich zu überbinden.

Der Verstoß gegen die oben genannten datenschutzrechtlichen Verpflichtungen ist mit einer verschuldensabhängigen Vertragsstrafe von EUR 3.000,- / Einzelfall pönalisiert. Darüberhinausgehende Forderungen, insb aus dem Titel des Schadenersatzes, bleiben davon unberührt und können vom AG gesondert geltend gemacht werden.

Diese Verpflichtung gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und bleibt auch nach Beendigung der vertraglich vereinbarten Tätigkeit für unbestimmte Zeit aufrecht. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber allfälligen mit dem AN verbundenen Unternehmen oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung des AN für seine Mitarbeiter und allfällige Subunternehmer wird dadurch nicht eingeschränkt.

(3) Veröffentlichungen aller Art in Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie die Nennung des AG in Referenzen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

(4) Der AN darf keine Zuwendungen anbieten, gewähren, annehmen oder fordern, die der Bestechung dienen. Unbeschadet sonstiger Ansprüche ist der AG berechtigt, im Falle des Zuwiderhandelns den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

13.
VERTRAGSLAUFZEIT, KÜNDIGUNG

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt nach Zuschlagserteilung mit Abruf der Option 3 in Kraft.

(2) Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.

(7) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung von Fristen bleibt unberührt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere, wenn der AN die zugesagte Reaktionszeit innerhalb eines Kalenderjahres mehr als drei Mal schuldhaft überschreitet oder wenn der AG keine Geräte mehr in Betrieb hat oder wenn der Vertrag über die Lieferung und Inbetriebnahme der Gepäckröntgengeräte aus welchem Grund auch immer aufgelöst wird.

14.
PFLICHTEN BEI VERTRAGSAUFLÖSUNG

(1) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses aus welchem Grund auch immer treffen den AN folgende Pflichten:

a) Erfolgt die Vertragsbeendigung durch den AG im Wege der außerordentlichen Kündigung, hat der AN jede Eintragung, die auf eine Geschäftsbeziehung mit dem AG hinweist, unverzüglich zu löschen.

(2) Im Fall einer gerichtlichen Nichtigerklärung einer nachträglichen Vertragsänderung oder von nach Zuschlagserteilung beauftragten Zusatzaufträgen (§ 365 BVergG 2018) hat die Nichtigerklärung nur die nachträgliche Vertragsänderung zum Gegenstand, der gesamte übrige Vertrag bleibt aufrecht.

15.
VERSCHWIEGENHEITSERKLÄRUNG

(1) Alle zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen und Daten sind angemessen zu schützen, bleiben Eigentum des AG, dürfen Unbefugten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden und dürfen vom AN ausschließlich für die Erbringung der beauftragten Leistung verwendet werden. Eine darüberhinausgehende Verwendung oder Weitergabe der Daten an Dritte ist unzulässig, widrigenfalls der AG schad- und klaglos zu halten ist.

(2) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Unterlagen dem AG zurückzustellen.

16.
ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN AUS DEM VERTRAG

(1) Der Vertrag wird mit dem AN abgeschlossen. Der AN ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG den Vertrag, Vertragsteile oder einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder seine Ansprüche aus diesem Vertrag oder aus darauf basierenden Verträgen auf Dritte zu übertragen (Vertragsbeitritt oder Vertragsübernahme) bzw an Dritte abzutreten, die nicht im Angebot als Subunternehmer namhaft gemacht wurden. Ein

Vertragsbeitritt bzw Vertragsübernahme ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AG berechtigt den AG zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags.

(2) Der AG ist berechtigt, jederzeit alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag und aus darauf basierenden Verträgen an andere Einheiten, an denen das Land NÖ unmittelbar oder mittelbar Anteile hält, ohne Zustimmung des AN mit schuldbefreiender Wirkung zu übertragen, wobei der Umfang und der Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gesondert zu vereinbaren sind.

17.
SONSTIGES

(1) Die Anfechtung des Vertrags wegen Irrtums gem § 871 ABGB (zB Kalkulationsirrtum) ist ausgeschlossen.

(2) Im Falle der Auftragserteilung hat der AN auf Verlangen dem AG sämtliche Kalkulationsunterlagen verschlossen zu übergeben.

(3) Der AN haftet bei Nichterfüllung des Vertrags für alle Mehrkosten, die hierdurch dem AG entstehen.

(4) Der AG ist nicht verpflichtet, Vorschläge des AN anzunehmen oder umzusetzen.

(5) Vertragszusätze und -änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterschrift beider Vertragsparteien. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mit Abschluss dieses Vertrags verlieren alle bisherigen Verträge oder mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen ihre Gültigkeit. Neben diesem Vertrag bestehen weder schriftliche noch mündliche Nebenabreden.

(6) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht berührt. In einem solchen Fall tritt an die Stelle der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung eine Neuregelung, die dem gewollten Zweck entspricht oder, sofern das nicht möglich ist, diesem möglichst nahekommt.

(7) Schadenersatzansprüche gegen den AG aus der Ungültigkeit dieses Vertrages oder von Teilen desselben werden, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

(8) Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts, der Vorschriften über das internationale Privatrecht (insb IPR-Gesetz) und der Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnis anzuwendende Recht (Rom I) vom 17. Juni 2008. Die Geltung von AGB, Lieferbedingungen oder ähnl Konditionen des AN wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(9) Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder iZm diesem Vertrag wird das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten vereinbart. Ansprüche des AN sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen. Ein Streitfall berechtigt den AN unter keinen Umständen, seine Leistungen zurückzubehalten bzw einzustellen.

(10) Jede Vertragspartei trägt die Kosten, die ihr durch Rechts- oder Steuerberatung in Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrags entstehen, selbst. Gebühren und Abgaben in Zusammenhang mit diesem Vertrag trägt der AN bzw erstattet der AN dem AG vollumfänglich.